

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1902.

№ XIV. Ministerial-Berordnung

vom 24. August 1902,

die Statistik der Todesursachen betreffend.

Zur Herstellung einer Statistik der Todesursachen wird auf Veranlassung des Herrn Reichsanzlers Nachstehendes verordnet:

1. Die Gemeindevorstände, sowie die Vorstände der Amtsbezirke haben vom 1. Januar 1903 ab bei jedem innerhalb ihres Bezirkes eintretenden Sterbefalle die Todesursache zu ermitteln und sich zu diesem Zwecke erforderlichenfalls der Mithilfe der Standesbeamten zu bedienen.

Dem Gemeindebezirk treten einzelne Wald- und Schlossbezirke, welche demselben hinsichtlich der Gemeinde-Verhältnisse angegliedert sind (Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876, Art. 3 letzter Absatz), auch in dieser Beziehung hinzu.

2. Der Standesbeamte hat durch alsbaldige Rückfrage bei der den Sterbefall angezeigenden Person zunächst die Todesursache festzustellen und hierbei auch den Namen und Wohnort des behandelnden Arztes, soweit ein solcher vorhanden ist, zu ermitteln.
3. Vom Gemeindevorstand ist nach dem Muster der Anlage I unter Beachtung der Unterweisung für die Erhebung der Statistik (Anlage III) ein Verzeichniß laufend zu führen, am Schlusse des Vierteljahres abzuschließen und längstens binnen 14 Tagen an das Landrathsammt abzuliefern. Letzteres hat sämtliche Verzeichnisse seines Bezirkes dem Bezirksphysikus zur Prüfung zu überweisen.
4. Die Bezirksphysiker haben die Verzeichnisse erforderlichenfalls zu berichtigen und in Spalte 6 durch Eintragung der Ordnungsnummer der Anlage II zu

höchst. Schwarzb.-Rudolst. Gesammmlung LXIII.

Ausgegeben in Rudolstadt am 13. September 1902.